

25.11.87

G - K - R

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz)

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz soll zum Zwecke einer wirkungs-
vollen Gefahrenabwehr die Grundlage für eine bundeseinheit-
liche Überprüfungsordnung für Heilpraktiker geschaffen
werden.

B. Lösung

Ausgestaltung des § 7 des Gesetzes über die berufsmäßige
Ausübung der Heilkunde (Heilpraktikergesetz) entsprechend
den rechtsstaatlichen Anforderungen des Artikel 80 Abs. 1 GG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Änderungsgesetz
mit Kosten nicht belastet.

Bundesrat

Drucksache 523/87

25.11.87

G - K - R

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 24. November 1987

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne
Bestallung (Heilpraktikergesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Blaumeyer

E n t w u r feines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die berufsmäßige
Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 7 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), erhält folgende Fassung:

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, die außer der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung, die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EG-Mitgliedsstaates, ein Mindestalter von 25 Jahren, eine abgeschlossene Schulbildung und eine Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem Ergebnis vorsehen muß, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Antragsteller keine Gefahr für die Gesundheit seiner späteren Patienten bedeutet. Die Rechtsverordnung enthält auch Bestimmungen über die Bildung eines Überprüfungsausschusses, das Verfahren, die Sachgebiete, die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Überprüfung sowie über höchstens zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung ermächtigt in seinem § 7 den Reichsminister des Innern, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Im Rahmen dieser Ermächtigungsgrundlage in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 GG bestehen keine Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Überprüfung und Zulassung von Heilpraktikerbewerbern und einer wirkungsvollen Gefahrenabwehr. Nach heutigem rechtsstaatlichem Verständnis müssen für eine Prüfungsordnung oder für genaue inhaltliche Vorgaben einer Überprüfung detaillierte gesetzliche oder auf einem Gesetz beruhende Regelungen vorhanden sein.

In der Praxis ist die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Heilpraktikeranwärter zwischen den einzelnen Bundesländern und zum Teil auch zwischen den Gesundheitsämtern der einzelnen Länder nach Inhalt, Umfang und Verfahren unterschiedlich gestaltet. Die unterschiedlichen Anforderungen führen dazu, daß sich Berufsbewerber das Bundesland oder das Gesundheitsamt, das ihnen die leichtesten Überprüfungsbedingungen zu bieten scheint, für ihre, nach geltendem Recht beliebig wiederholbare, Überprüfung aussuchen. Dadurch werden Bemühungen unterlaufen, die Überprüfung so zu gestalten, daß die vom Heilpraktikerrecht durch die Überprüfung bezweckte Gefahrenabwehr verwirklicht wird. Darüber hinaus führt die unterschiedliche Überprüfungspraxis auch notwendigerweise zu Rechtsunsicherheit und zu Rechtsungleichheit zwischen den Berufsbewerbern.

Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Diese Begriffsbestimmung ist von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung.

Dient die Erlaubnispflicht für die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung dazu, unkundige und fachlich ungeeignete Personen von der Heilkundeausübung fern zu halten und die Volksgesundheit sowie die Gesundheit des Einzelnen zu schützen, so ist es konsequent, für diese verantwortungsvolle Tätigkeit heilkundliches Fachwissen vorauszusetzen.

Die derzeitige Ermächtigungsnorm bildet keine ausreichende Grundlage, die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Heilpraktikeranwärtern nach Inhalt, Umfang und Verfahren verbindlich und bundeseinheitlich so auszugestalten, daß dem Schutzzweck der Abwehr von Gefahren für die Volksgesundheit und für die Gesundheit des Einzelnen genügt wird.

Auf der Grundlage des Änderungsgesetzes kann der Bund, dem nach Artikel 74 Nr. 19 GG die Zulassung zu Heilberufen zusteht, eine verbindliche und bundeseinheitliche Ausgestaltung der Überprüfung durch Rechtsverordnung vorschreiben. Damit wird auch dem Gesetzesvorbehalt des Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG genügt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, das Nähere über die Mindestanforderungen an das Überprüfungsverfahren zu regeln.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die notwendige Berlin Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktikergesetz)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Überprüfungsordnung mit einer Verfahrensordnung und der Angabe von Sachgebieten für die Überprüfung würde der Bevölkerung den falschen Eindruck vermitteln, daß der Heilpraktiker eine staatlich geprüfte Person sei. Die Überprüfungsregelung mit anschließender Möglichkeit der umfassenden heilberuflichen Tätigkeit stünde in einem unausgewogenen Verhältnis zu den intensiven Ausbildungsregelungen für verschiedene nicht-ärztliche Gesundheitsberufe, deren erfolgreicher Abschluß nur zu eng umgrenzter heilberuflicher Tätigkeit berechtigt. Der Inhalt der angestrebten Überprüfungsregelung ist völlig unbestimmt, und seine Definierung ließe große Schwierigkeiten erwarten. Es muß damit gerechnet werden, daß schließlich die Zulassung der Heilpraktiker zur Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung verlangt wird. Angeblichen Ungleichheiten in der jetzigen Überprüfungspraxis kann auch mit organisatorischen Maßnahmen, etwa der Konzentration der Überprüfungen bei wenigen Gesundheitsämtern, entgegengewirkt werden.

/ Der Bundesrat hat danach die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

Die Bundesregierung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Ländern zu prüfen, ob die Notwendigkeit für ein einheitliches Überprüfungsverfahren nach dem Heilpraktikergesetz besteht, und darüber bis Ende 1988 zu berichten. Der Bericht soll auch zur Frage der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eines solchen Verfahrens Stellung nehmen.

Wer die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig ohne Bestallung ausüben will, bedarf dazu einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes. Diese Erlaubnis ist zu versagen (§ 2 Abs. 1 Buchst. i DVO zum Heilpraktikergesetz), wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Überprüfungspraxis in den einzelnen Bundesländern ist teilweise unterschiedlich.

Es besteht auch keine einheitliche Auffassung darüber, ob eine bundeseinheitliche Regelung der Überprüfungspraxis unter Abwägung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile erforderlich und sinnvoll ist.